

| | |
|---|--|
| Kontakt: IKB-Kundencenter Salurner Straße 11 6020 Innsbruck | T: 0 800 500 502 F: 0512 502-5638 M: kundenservice@ikb.at I: www.ikb.at |
| Öffnungszeiten: Mo. – Do. 8.00 – 17.00 Uhr Fr. 8.00 – 13.00 Uhr | |

Informationsblatt für externe Anfragen nach dem Tiroler Archivgesetz

Mit Landesgesetzblatt Nr. 128/2017 wurde das „Tiroler Archivgesetz“ (TAG) kundgemacht. Das Gesetz regelt unter anderem die Nutzung von öffentlichem Archivgut durch die Allgemeinheit. Eine solche Nutzung ist zulässig, sofern die Unterlagen bestimmte Voraussetzungen erfüllen und vom Gesetz näher bezeichnete, schutzwürdige, öffentliche, private oder geschäftliche Interessen durch eine Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen, sind bei Anfragen nachfolgende Punkte zu beachten.

Schriftliche Anfrage

Um Anfragen möglichst rasch und unter Wahrung der vom Gesetzgeber geschützten Interessen bearbeiten zu können, sind diese ausschließlich unter Verwendung des angeschlossenen Formulars entweder per E-Mail an die kundenservice@ikb.at oder per Post an die Anschrift Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, Kundenservice, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck, zu richten.

Konkrete Beschreibung der angeforderten Unterlagen

Ohne eine möglichst detaillierte Beschreibung der angeforderten Unterlagen ist es nicht möglich, diese aufzufinden bzw. den anfallenden Rechercheaufwand abschätzen zu können. Anfragen können daher nur dann inhaltlich bearbeitet werden, wenn genaue Anga-

ben vom Benützungswerber (z. B. Datum, Inhalt, Gegenstand, Jahr) angeboten werden, die eine eindeutige Identifikation der Unterlagen ermöglichen. Eine unbestimmte Beschreibung erschwert zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Prüfung und kann daher zu einer nach dem TAG gebotenen Zurückweisung der Anfrage führen.

Übergabe der angeforderten Informationen

Der Benützungswerber wird nach Prüfung der Anfrage darüber informiert, ob es sich bei den angefragten Unterlagen um öffentliches Archivgut im Sinne des TAG handelt bzw. ob diese Unterlagen überhaupt vorliegen. Sind die Unterlagen vorhanden und die Voraussetzungen des TAG erfüllt, erfolgt die Benachrichtigung, in welcher Höhe ein Kostenersatz bei tatsächlichem Abruf der angeforderten Unterlagen zur Verrechnung gelangt. Bei Bestätigung der Anforderung durch den Benützungswerber erhält dieser nach erfolgter Rechnungsbegleichung und Terminvereinbarung gegen Vorlage eines Einzahlungsnachweises die Möglichkeit der Einsichtnahme in die angeforderten Unterlagen.

Kostenersatz

Der Kostenersatz gem. dem jeweils aktuellen Preisblatt (abrufbar unter www.ikb.at) umfasst die Rechercheleistung des Archivs sowie die Kosten für die angefertigten Kopien der Dokumente für die Einsichtnahme. Eine Einsichtnahme in Originaldokumente ist nicht möglich.